Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 145/22/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	20.10.2022	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.11.2022	öffentlich

Gaskonzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Backnang

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtwerke Backnang GmbH wird das Recht eingeräumt, die öffentlichen Verkehrswege im Stadtgebiet Backnang für die Verlegung und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu nutzen.

2. Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs einen entsprechenden Gaskonzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab 01.01.2023 mit der Stadtwerke Backnang GmbH zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**€**

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**		
10.10.2022 Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	10	II

Begründung:

Ausgangslage:

Der zwischen der Stadt Backnang und der Stadtwerke Backnang GmbH geschlossene Gaskonzessionsvertrag läuft am 31.12.2022 aus. Die Beendigung wurde am 17.12.2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Frist zur Interessensbekundung endete am 19.03.2021 um 12.00 Uhr.

Drei Unternehmen bekundeten fristgerecht ihr Interesse. Zwei Unternehmen zogen ihre Interessenbekundung wieder zurück. Die Stadtwerke Backnang GmbH hat als einziges Unternehmen ihre Interessenbekundung aufrechterhalten.

Abschluss Konzessionsvertrag:

Die Stadt Backnang hat mit Unterstützung einer Anwaltskanzlei einen kommunalfreundlichen Konzessionsvertragstext erarbeitet und diesen der Stadtwerke Backnang GmbH vorgelegt und mit ihr verhandelt.

Nach diesem ist die Stadtwerke Backnang GmbH neben der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe (von derzeit 0,27 Cent / Kilowattstunde für Tariflieferungen und 0,03 Cent / Kilowattstunde für Sondertariflieferungen) und der Gewährung des sogenannten Gemeinderabatts, §§ 18 und 20 des Vertragstexts, zu einer sicheren, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Gasversorgung verpflichtet, welche zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. So schreibt der Konzessionsvertrag vor, dass die Stadtwerke Backnang GmbH das Netz für die Einspeisung von Wasserstoff zu ertüchtigen und fortlaufend möglichst frühzeitig zu modernisieren haben, siehe § 9 Abs. 3 und 4. Der Konzessionsvertrag enthält auch sinnvolle Vereinbarungen zur Konzessionsabgabenabrechnung. Die Stadt hat jederzeit die Möglichkeit, sich über Zustand und Entwicklung des Netzes sowie die Lage der Leitungen zu informieren, § 10.

Im Sinne der Stadt sind insbesondere auch die gegenüber dem bisherigen Konzessionsvertrag deutlich verbesserten Regelungen zur Abstimmung bei Baumaßnahmen am Netz und deren Koordination mit anderweitigen Baumaßnahmen, beispielsweise der Stadt, in den §§ 11 ff. Hierdurch wird zum einen ein möglichst effizienter und kostengünstiger Netzbetrieb gewährleistet. Zum anderen lassen sich Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen im öffentlichen Raum auf ein Minimum reduzieren. Zudem kann auch die Stadt durch gemeinsame Nutzung insbesondere des Aufbruchs von Straßen und der Wiederherstellung von Oberflächen Kosten sparen.

Auch die sogenannten Folgekostenregelungen und städtischen Entfernungsansprüche des neu abzuschließenden Vertrags in den §§ 14 ff. sind deutlich vorteilhafter als die auslaufenden vertraglichen Bestimmungen. Konkret hat die Stadtwerke Backnang GmbH ihre Versorgungsanlagen einer Änderung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt auf eigene Kosten anzupassen.

Schließlich enthält der Vertrag besonders kommunalfreundliche sogenannte Endschaftsbestimmungen (§§ 21 ff.) und Regelungen der Rechtsnachfolge, §§ 27 ff.

Die Stadt hat nach dem Vertrag einseitig das Recht zur vorzeitigen Kündigung nach Ablauf von zehn bzw. 15 Jahren Vertragslaufzeit, was ihr insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheiten bei der zukünftigen kommunalen Wärmeversorgung notwenige Spielräume einräumt.

Weiteres Vorgehen:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Backnang GmbH behandelt in seiner Sitzung vom 10.10.2022 den Abschluss des hier in der Anlage beigefügten Konzessionsvertrags.

Nach Unterzeichnung des Konzessionsvertrags ist der Vertragsschluss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe hierfür öffentlich bekannt zu machen.

Anlage: Konzessionsvertrag